

Änderungsantrag

der Fraktion BSW

**zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres,
Kommunales und Sport, Drs 8/7340**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs 8/6142
Gesetz zu Änderung polizeirechtlicher Vorschriften**

Der Landtag möge beschließen, die vom Ausschuss empfohlene Fassung des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. § 4 Nummer 5 bis 8 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„5. terroristische Straftat: die in § 129a Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, sofern die Begehung der Straftat dazu bestimmt ist,

- a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
- b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
- c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen;

die Straftat muss durch die Art ihrer Begehung oder durch ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können;

6. Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung: Ordnungswidrigkeiten, bei deren Begehung ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, zu befürchten ist oder wenn die Vorschrift ein sonst bedeutsames Interesse der Allgemeinheit schützt;

7. Kontakt- und Begleitperson: eine Person, die mit einer anderen Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt steht und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie von der Vorbereitung einer solchen Straftat Kenntnis hat,
 - b) sie aus der Tat Vorteile zieht oder
 - c) die andere Person sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnte.“

2. In Nummer 8 wird § 21 Absatz 2 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 1 oder 2 in Bezug genommenen Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

3. Nummer 11 wird gestrichen.

4. Nummer 12 Buchstabe c und d wird gestrichen.

5. Nummer 12a wird gestrichen.

6. In Nummer 14 wird § 57a Absatz 2 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der terroristischen Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

7. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- a) § 60 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 in Bezug genommene Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

- b) § 61 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 3 in Bezug genommene Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bestimmtes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

bb) Absatz 2 Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 7 Nummer 2 in Bezug genommenen Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

8. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) § 62a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 und 3 in Bezug genommene Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

bb) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 in Bezug genommenen Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

b) § 62b Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 1 in Bezug genommenen Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

9. In Nummer 18 wird Absatz 2 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 oder 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

10. In Nummer 21 wird § 66 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 2 Nummer 2 oder 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es sich bei der in Satz 1 Nummer 2 oder 3 in Bezug genommenen Straftat um eine Straftat handelt, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfasst, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall bestimmte Tatsachen die Prognose eines Geschehens begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut im Sinne der jeweiligen Strafnorm die zurechenbare Gefahr der Verletzung besteht.“

II. Artikel 2 wird durch den folgenden Artikel 2 ersetzt:

„Artikel 2

Weitere Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes

Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Nach Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 8 Satz 6 und 7 wird gestrichen.

- d) Absatz 10 wird gestrichen.
- 2. § 62a Absatz 4 Satz 5 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. personenbezogene Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung gewonnen wurden oder von nach § 79a Absatz 4 Satz 3 erlangten Daten, und“.
- 3. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird zu Absatz 2 und die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird gestrichen.‘

III. Artikel 16 wird durch den folgenden Artikel 16 ersetzt

„Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2031 in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel I Nummer 1, 2 und 6 bis 10

Der Gesetzentwurf führt in Artikel 1 Nummer 3 im § 4 Nummer 6 eine Legaldefinition der Vorfeldstraftat ein. Danach sollen Straftatbestände erfasst werden, die Verhaltensweisen unter Strafe stellen, welche zeitlich oder räumlich vor einer konkreten oder konkretisierten Gefährdung oder Verletzung der geschützten Rechtsgüter liegen können.

Im Rahmen der parlamentarischen Anhörung wurden Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit und Praktikabilität dieser Begriffsbestimmung geäußert. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Reichweite einer solchen Legaldefinition nur eingeschränkt vorhersehbar ist und die Voraussetzungen für besonders eingriffsintensive polizeiliche Maßnahmen nicht hinreichend klar bestimmt werden.

Der Änderungsantrag verzichtet deshalb auf die Einführung einer allgemeinen Legaldefinition der Vorfeldstraftat im § 4 des Gesetzes. Stattdessen werden die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen unmittelbar in den jeweiligen Befugnisnormen geregelt.

Hierzu wird für die betroffenen Befugnisse klargestellt, dass Maßnahmen, die an Straftatbestände anknüpfen, welche Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen erfassen, nur zulässig sind, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Prognose begründen, dass für ein bedeutendes Individual- oder Kollektivrechtsgut die zurechenbare Gefahr einer Rechtsgutsverletzung besteht.

Durch diese Regelung werden die Voraussetzungen für besonders eingriffsintensive Maßnahmen unmittelbar dort normiert, wo sie zur Anwendung kommen. Dies erhöht die Normenklarheit, verbessert die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns und stärkt die Rechtssicherheit. Zugleich bleibt die Handlungsfähigkeit des Polizeivollzugsdienstes zur Verhütung schwerer Straftaten und terroristischer Gefahren gewahrt.

Zu Artikel I Nummer 3 bis 5

Die vorgesehenen Regelungen zur Einführung von Vorrichtungen für den Abschuss von besonderen Formen von Projektilen werden gestrichen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung und der hierzu durchgeführten Anhörung wurden sowohl mögliche Vorteile als auch praktische, rechtliche und organisatorische Herausforderungen einer Einführung dieses Einsatzmittels deutlich. Insbesondere wurden die Anforderungen an Aus- und Fortbildung, die Auswirkungen auf Einsatzkonzepte sowie Fragen der Verhältnismäßigkeit und möglicher gesundheitlicher Risiken erörtert.

Nach erneuter Abwägung dieser Gesichtspunkte erscheint die Einführung von Vorrichtungen für den Abschuss von besonderen Formen von Projektilen gegenwärtig nicht erforderlich. Die bestehenden Einsatzmittel des

Polizeivollzugsdienstes ermöglichen weiterhin eine wirksame Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben und eine abgestufte Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Vor diesem Hintergrund wird von einer Erweiterung des Einsatzmittelkatalogs abgesehen. Eine spätere Neubewertung auf Grundlage weiterer praktischer Erfahrungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder veränderter tatsächlicher Rahmenbedingungen bleibt hiervon unberührt.

Zu Artikel II

Artikel II enthält die erforderlichen Folgeanpassungen im Zusammenhang mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Befristungs- und Außerkrafttretensregelungen.

Zu Artikel III

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Änderungen des Artikels I treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel II tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 in Kraft und bewirkt zu diesem Zeitpunkt die Aufhebung der dort bezeichneten Regelungen.



Unterschrieben von
JENS HENTSCHEL-THÖRICH
am 19.06.2026

Ronny Kupke, MdL
BSW-Fraktion

i. V. Jens Hentschel-Thöricht, MdL
BSW-Fraktion